Satzung über Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für ehrenamtlich Beauftragte und Beiratsmitglieder in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 3 sowie § 24, § 28 Absatz 2 Nr. 9, § 30 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf**) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 11.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

A. Gemeindevertretung

§ 1 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90 €.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200 €.
- Der/Die Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40
- 3. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- 4. Den Stellvertretern des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf Antrag 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Sitzungsgelder

- Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten neben der pauschalen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € für jede Sitzung, an der sie mindestens 50% der gesamten Sitzungszeit teilgenommen haben. Sachkundige Einwohner/innen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € für jede Sitzung, an der sie mindestens 50% der gesamten Sitzungszeit teilgenommen haben.
- 2. Als Sitzungen für GemeindevertreterInnen gelten
 - a. Sitzungen der Gemeindevertretung,
 - b. deren Fach- oder Sonderausschüsse, sofern die Mitglieder der Gemeindevertretung ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind, und
 - c. Fraktionssitzungen, jedoch höchstens eine Sitzung für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung

- 3. Als Sitzungen für berufene Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten Fach- oder Sonderausschüsse, in denen sie ordentliches Mitglied sind.
- 4. Ausschussvorsitzende, sofern sie nicht Vorsitzende/r der Gemeindevertretung oder Fraktionsvorsitzende/r sind, erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 €. Ist der/die Ausschussvorsitzende nicht anwesend, erhält die Person das Sitzungsgeld, welche die Sitzung leitet, sofern diese nicht Vorsitzende/r der Gemeindevertretung oder Fraktionsvorsitzende/r sind.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung werden monatlich bis zum 5. des Folgemonats gezahlt, jeweils rückwirkend für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn das Mandat in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
- 2. Sitzungsgelder für Mitglieder der Gemeindevertretung und berufene Sachkundige Einwohner werden nach Teilnahme an Sitzungen der Gremien, jedoch nicht öfter als einmal monatlich, gezahlt. Zahlungen erfolgen spätestens 14 Tage nach Abschluss der Sitzungsrunde.
- 3. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten (ausgeschlossen ist die Zeit der Sommerpause) durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Ersatz von Verdienstausfall und Kinderbetreuung

- 1. Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis eines tatsächlichen Verdienstausfalls gewährt. Der Höchstsatz beträgt grundsätzlich 15 € je Stunde.
- 2. Verdienstausfallersatz ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- 3. Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung berufen worden sind, erhalten den Verdienstausfall zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Sachkundige Einwohner ersetzt. Der Ausfall ist nachzuweisen und wird auf maximal 30 € pro Monat beschränkt.
- 4. Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit mehr wahrgenommen wird.
- 5. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der Abwesenheit für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung auf Antrag eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn eine Übernahme der Betreuung durch den/die Personensorgeberechtigte/n während dieser zeit nicht möglich ist. Eine Entschädigung darf 13 € je angefangener Stunde nicht überschreiten.

B. Ehrenamtlich Beauftragte

§ 6 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich Beauftragte der Gemeindevertretung im Sinne von § 19 Kommunal-verfassung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30 €.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Beauftragte werden monatlich jeweils bis zum 5. des Folgemonats gezahlt, jeweils für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
- 2. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten (ausgeschlossen ist die Zeit der Sommerpause) durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3. Ehrenamtlich Beauftragte erhalten keine Sitzungsgelder.

C. Beiräte

§ 8 Sitzungsgeld als besondere Aufwandsentschädigung

- 1. Ehrenamtliche Mitglieder von Beiräten der Gemeindevertretung im Sinne von § 19 Kommunalverfassung erhalten als Aufwandsentschädigung ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.
- 2. Der/die ehrenamtliche Beiratsvorsitzende erhält als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

- 1. Sitzungsgeld wird für jede Beiratssitzung gewährt, an der ein Beiratsmitglied als ordentliches Mitglied teilgenommen hat.
- 2. Sitzungsgeld wird monatlich jeweils bis zum 5. des Folgemonats nach Teilnahme an Sitzungen von Beiräten, gezahlt. Die Anzahl der Sitzungen sollte zwölfmal jährlich nicht überschreiten.
- 3. Beiratsmitglieder erhalten keine weitere Aufwandsentschädigung.

D. Papierloser Sitzungsdienst

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

- Ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst für die Neubeschaffung eines geeigneten mobilen Endgerätes ein einmaliger Auslagenersatz in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal 500 €, gewährt.
- 2. Ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, abweichend von § 1 eine Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 € gewährt.
- 3. Berufenen Sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlich Beauftragten wird bei der Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, abweichend von § 3 Absatz 1, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Ausschusssitzung gewährt, in denen sie ordentliches Mitglied sind.

§ 11 Zahlungsbestimmungen

- 1. Die Antragstellung zur Abrechnung gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung des Neugerätes bei der Gemeindeverwaltung. Die Auszahlung erfolgt dann unverzüglich nach Prüfung.
- 2. Der ausgezahlte Anschaffungspreis gemäß § 10 Absatz 1 kann anteilig oder ganz zurückgefordert werden, wenn:
 - a. die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst beendet wird
 - b. die Aufgabe oder der Verzicht auf das Mandat erklärt wurde.

§ 12 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- 2. Am gleichen Tag tritt die Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 03.12.2015 außer Kraft.

SIEGEL

Sch	ön	eiche	hei	Berlin,	20	02	2020
JC:	OII	CICIIC		DCI III I,			

Ralf Steinbrück

Bürgermeister